

Allgemeine Geschäftsbedingungen

§ 1 Allgemeines

MerCell GmbH CNC-Fertigungstechnik fertigt, liefert und montiert ausschließlich auf Grundlage der nachstehenden allgemeinen Geschäftsbedingungen. Diese sind Bestandteil des Vertrages. Durch die Annahme unseres Angebotes (Auftragserteilung) erklärt der Auftraggeber sein Einverständnis mit unseren allgemeinen Geschäftsbedingungen. Geschäfts- und Einkaufsbedingungen des Bestellers widersprechen wir ausdrücklich. Sie verpflichten uns nur, wenn wir uns ausdrücklich und schriftlich damit einverstanden erklären.

§ 2 Angebot und Vertrag

Sämtliche Angebote sind freibleibend. Alle Nebenabreden bedürfen unserer schriftlichen Bestätigung. MerCell GmbH CNC Fertigungstechnik haftet grundsätzlich nicht für Fehler, die sich aus den vom Auftraggeber eingereichten Unterlagen (z.B. Leistungsverzeichnisse) oder durch ungenaue bzw. mündliche und nicht schriftlich bestätigte Angaben ergeben. Die zu dem Angebot gehörigen Unterlagen, wie Abbildungen, Zeichnungen, Gewichts- und Maßangaben sind nur annähernd maßgebend. Zeichnungen und Skizzen sind nur dann maßstab- oder ansichtsgenau, wenn dieses von dem Auftragnehmer ausdrücklich auf den Zeichnungen bestätigt wurde.

§2.1 Alle Eigentums- und Urheberrechte an dem Angebot und sämtlichen Unterlagen liegen bei der Firma MerCell GmbH CNC-Fertigungstechnik. Es dürfen keinerlei Unterlagen ohne ausdrückliche Genehmigung des Anbieters weitergegeben, veröffentlicht, vervielfältigt oder für einen anderen als den vereinbarten Zweck benutzt werden.

§2.2 Montagen, die aus vom Auftragnehmer nicht zu vertretenden Gründen ausgeführt beziehungsweise wiederholt werden, sind gesondert zu vergüten.

§2.3 Alle nicht im Angebot/Auftrag aufgeführten Arbeiten werden gesondert in Rechnung gestellt.

§ 3 Preise

Die in unserem Angebot genannten Preise sind Netto-Preise, zuzüglich der zum Zeitpunkt der Lieferung und Montage gültigen Mehrwertsteuer.

Allgemeine Geschäftsbedingungen

§ 4 Lieferfristen

Vereinbarte Lieferfristen beginnen mit dem Tag der schriftlichen Auftragserteilung des Auftraggebers, jedoch nicht vor völliger technischer Klarstellung und schriftlicher Planfreigabe des Auftraggebers bzw. dessen Bevollmächtigten. Bei Nichteinhaltung von Lieferfristen haften wir lediglich bis zur Höhe des Auftragswertes. Schadenersatzansprüche wegen Verzug oder Nichterfüllung sind ausgeschlossen, sofern sie nicht durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit herbeigeführt wurden. Ereignisse höherer Gewalt berechtigen uns, die Lieferzeit um die Dauer der Behinderung zu verlängern oder wegen des noch nicht erfüllten Teils vom Vertrag zurückzutreten. Der höheren Gewalt stehen Betriebsstörungen, sowie Lieferverzug eines Vorlieferanten, behördliche Eingriffe, Energieversorgungsschwierigkeiten und sonstige unverschuldete Ereignisse gleich. Dem Auftraggeber werden solche Hinderungsgründe unverzüglich schriftlich mitgeteilt.

§ 5 Zahlungen

Rechnungen sind innerhalb 10 Tage nach Ausstellung ohne Abzug zahlbar sofern nicht anders von MerCell GmbH CNC-Fertigungstechnik im Angebot vermerkt. Skontierungen werden ggf. gesondert vereinbart. Wechsel werden nicht akzeptiert. Wegen Mängeln oder sonstigen Beanstandungen darf die Zahlung nur in zulässigem Umfang zurückbehalten werden. Wir verweisen auf das „Gesetz zur Beschleunigung fälliger Zahlungen“.

§ 6 Eigentumsvorbehalt

Alle von der MerCell GmbH CNC-Fertigungstechnik gelieferten Teile und Materialien bleiben bis zur Erfüllung der kompletten Forderung aus der Geschäftsverbindung ihr Eigentum und dürfen nicht weiterveräußert werden. Ist der Auftraggeber Vollkaufmann, so kann die Firma MerCell GmbH CNC-Fertigungstechnik bei Zahlungsverzug des Auftraggebers nach vorheriger Abmahnung (Androhung) die Bauteile zurücknehmen und verwerten. Der Verwertungserlös ist auf den Kaufpreis anzurechnen, anfallende Verlade- und Transportkosten gehen dabei zu Lasten des Auftraggebers.

Allgemeine Geschäftsbedingungen

§ 7 Gewährleistung

Mängelrügen an Bauteilen, die von der MerCell GmbH CNC-Fertigungstechnik hergestellt wurden sind innerhalb von 7 Tagen nach Lieferung schriftlich geltend zu machen. Dem Auftragnehmer ist Gelegenheit zur sofortigen Nachprüfung / Nachbesserung zu geben. Im Falle berechtigter Mängelrügen leistet die MerCell GmbH CNC Fertigungstechnik durch Nachbesserung Gewähr. Falls der Schaden nicht innerhalb einer angemessenen Frist zu beheben ist, ist der Auftraggeber zur Minderung der Vergütung in Höhe des Mangels berechtigt. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Ersatz von Folgeschäden sind ausgeschlossen. Die Haftung der MerCell GmbH CNC-Fertigungstechnik, gleich aus welchem Rechtsgrund, beschränkt sich auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Die Haftungssumme für Nachbesserungskosten ist in jedem Fall auf den jeweiligen Auftragswert begrenzt.

§ 8 Erfüllungsort und Gerichtsstand

Das Vertragsverhältnis unterliegt dem deutschen Recht (BGB und HGB). Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Verpflichtungen aus dem Vertragsverhältnis ist Hanau.

§ 9 Salvatorische Klausel

Die Unwirksamkeit einzelner Teile der vorstehenden AGB hat nicht die Unwirksamkeit der übrigen Teile der AGB oder die Unwirksamkeit des Hauptvertrages zur Folge.

Anstelle unwirksamer Klauseln der AGB treten vergleichbare wirksame Klauseln oder die entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen.